

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/22779, 19/23888 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Kostenvorschriften
im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur
Änderung weiterer Vorschriften**

**Bericht der Abgeordneten Heidrun Bluhm-Förster, Ingo Gädechens,
Metin Hakverdi, Martin Hohmann, Ulla Ihnen und Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, geringfügige Umgestaltungen im Verfahren der Kostenerhebung durch Bescheide vorzunehmen, um das Nachhalten verschiedener Fristabläufe auf Seiten der Verwaltung sowie auf Seiten der Zahlungspflichtigen zu vermeiden. Im Standortauswahlgesetz soll zudem für den Zeitpunkt nach der Festlegung des Standortes eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle eine abschließende Berechnung der bis dahin gezahlten Umlagebeträge eingeführt werden. Ferner ist geplant, eine gerechte Verteilung der Kosten am Ende des Standortauswahlverfahrens für alle Abfallverursacher zu schaffen. Schließlich enthält der Entwurf noch einige sprachliche Anpassungen sowie Folgeänderungen.

Das Artikelgesetz beinhaltet die Änderung folgender gesetzlicher Regelungen:

- Artikel 1 Änderung des Standortauswahlgesetzes
- Artikel 2 Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung
- Artikel 3 Änderung des Atomgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
- Artikel 5 Inkrafttreten

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Öffnung der Kostenvorschriften für atomrechtliche Genehmigungen von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb der Schachtanlage Asse II und insbesondere der Rückholung der radioaktiven Abfälle nach § 57b Absatz 2 Satz 2 des Atomgesetzes (AtG) für landesrechtliche Regelungen wird dazu führen, dass die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE), und damit auch der Bundeshaushalt, mit höheren Gebührenforderungen des Landes Niedersachsen in Höhe von voraussichtlich ca. 26,4 Mio. Euro für den Gesamtzeitraum belastet wird. Haushaltsausgaben in vergleichbarer Höhe würden auch bei einer eigenen Asse-spezifischen Kostenregelung durch den Bund anfallen.

Im Übrigen fallen für Bund, Länder und Kommunen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Die Mehrbedarfe im Bereich des Bundes (einschließlich Erfüllungsaufwand) sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ist davon auszugehen, dass sich der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft durch die Anpassung der Vorschriften in der EndlagerVIV und im StandAG zur Fälligkeit der Abschlagszahlungen und Umlagevorauszahlungen, die Anpassung der Säumnisvorschriften in der EndlagerVIV und im StandAG und die standardmäßige Einführung der Erstattung statt der Verrechnung in der EndlagerVIV und im StandAG jährlich um rund 10.000 Euro reduziert. Daneben wird durch die Änderung des § 21 StandAG eine einmalige Belastung mit Erfüllungsaufwand in Höhe von 212.000 Euro vermieden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Der Bund wird durch die Änderung des § 21 StandAG um rund 260.000 Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand entlastet.

Durch die Anpassung der Kostenvorschriften im StandAG und in der EndlagerVIV ist für die Verwaltung (Bund) im Saldo von einer Aufwandsreduzierung in Höhe von rund 9.500 Euro jährlich auszugehen.

Durch die Einführung der abschließenden Berechnung im StandAG ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von einmalig 1.500 Euro nach Abschluss des Standortauswahlverfahrens.

Die Änderung des § 41 Absatz 1 Nummer 12 BZRG führt zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von ca. 350 Euro im Bereich des Bundes aufgrund der Einbeziehung des Eisenbahn-Bundesamtes.

Durch die Einführung des § 23 AtG ergeben sich keine zusätzlichen Kosten für den Bund.

Im Saldo ergibt sich damit eine einmalige Entlastung in Höhe von 258.150 Euro und eine jährliche Entlastung von rund 9.500 Euro für den Bund.

Länder

Länder und Kommunen werden durch die Änderung von § 21 StandAG um rund 175.000 Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand entlastet.

Die Änderung des § 41 Absatz 1 Nummer 12 BZRG führt zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von ca. 6.500 Euro bei den Ländern.

Durch die Einführung des § 23 AtG ergeben sich keine zusätzlichen Kosten für die Länder.

Im Saldo ergibt sich damit eine einmalige Entlastung in Höhe von 168.500 Euro für die Länder inkl. Kommunen.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Heidrun Bluhm-Förster

Berichterstatterin

Ingo Gädechens

Berichterstatter

Metin Hakverdi

Berichterstatter

Martin Hohmann

Berichterstatter

Ulla Ihnen

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

